

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

die Verabschiedung des KRITIS-Dachgesetzes steht zur Entscheidung an. Derzeit nehmen wir wahr, dass die Schwellenwerte, die im Entwurf zur Erreichung für kritische Anlagen festgelegt wurden, neu diskutiert werden.

Stand heute ist laut der Gesetzesbegründung zu § 4 KRITIS-Dachgesetz geplant, sich an den Schwellenwerten der BSI-Kritisverordnung zu orientieren und als Grundlage die Anzahl der von den Anlagen zu versorgende Bevölkerung mit 500.000 Personen festzulegen. Die Anwendung dieses Schwellenwertes wird durch den Lebensmittelhandel weiterhin ausdrücklich begrüßt, weil dadurch verhindert wird, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in den Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes fallen. Dies würde im Hinblick auf einzelne Maßnahmen, insbesondere bei den Betreibern von kleineren oder nur einzelnen Lebensmittelfilialen zu unverhältnismäßigen Härten führen.

Das KRITIS-Dachgesetzes richtet sich von seiner Ausrichtung her bewusst an die Betreiber von großen Anlagen, so dass auch folgerichtig die Europäische Kommission in die Liste der wesentlichen Dienste für den Sektor „Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln“ nur die industrielle Großproduktion und -verarbeitung von Lebensmitteln sowie den Großhandel mit Lebensmitteln aufgenommen hat. Der Einzelhandel wurde hier bewusst vom europäischen Gesetzgeber ausgenommen.

Dies sollte auch nicht durch einzelne Ereignisse, wie den Stromausfall im Berliner Süden in Frage gestellt werden. Die Schwellenwerte wurden bewusst gesetzt und sollten nicht willkürlich gesenkt werden, um in einzelnen Regionen einen erhöhten Schutz zu erreichen, dessen Sinn in Frage gestellt werden dürfte. Insbesondere in ländlichen Regionen ist aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte eher nicht zu erwarten, dass ein Angriff auf kritische Infrastrukturen stattfinden wird. Entgegenstehende Befürchtungen und Äußerungen fußen nicht auf empirischen Erkenntnissen und sind aus unserer Sicht eher unwahrscheinlich.

Von Seiten des Lebensmitteleinzelhandels wird daher dringend dafür plädiert, es bei den bisherigen Schwellenwerten zu belassen.

Weiterhin nehmen wir wahr, dass derzeit darüber diskutiert wird, eine Länderöffnungsklausel einzuführen, die es den Ländern ermöglichen soll, einzelne Anlagen auch mit einem niedrigeren Schwellenwert zu KRITIS-relevanten Anlagen im jeweiligen Bundesland zu erklären.

Dies würde zu einem enormen zusätzlichen Bürokratieaufwand führen, da die Länder dann über jeden Einzelfall per Verwaltungsakt entscheiden müssten. Vor dem Hintergrund, dass durch das Gesetz eindeutig eine bundeseinheitliche Regelung gewollt ist und dass der Bürokratieabbau und nicht die Schaffung neuer Bürokratiemonster von

der aktuellen Regierung gewollt ist, lehnt der Lebensmitteleinzelhandel eine solche Regelung ab. Ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen darf nicht das Ziel sein.

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Haentjes

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Leiter Lebensmittelrecht

Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e.V. (BVLH)

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 726250-87

Mobil: +49 (0) 172 2898498

haentjes@bvlh.net

www.bvlh.net

Präsident: Björn Fromm, Hauptgeschäftsführer: Phillip Hennerkes

Der Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH) ist im Handelsverband Deutschland (HDE) der Fachverband für die Lebensmittelarbeit. Er wahrt die lebensmittelpolitischen Interessen der Handelsunternehmen gegenüber Gesetzgebung, Behörden und Öffentlichkeit. Auf diesem Gebiet ist der BVLH der

Ansprechpartner für Politik, Medien, Verbraucherorganisationen und die Verbände der vorgelagerten Wirtschaftsstufen.

Der BVLH ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG (Registernummer R002657).